



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 207/18

Luxemburg, den 19. Dezember 2018

Schlussanträge der Generalanwältin in den Rechtssachen C-202/18, Iļmārs Rimšēvičs / Lettland, und C-238/18, Europäische Zentralbank / Lettland

Generalanwältin Kokott schlägt dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass die Republik Lettland gegen ihre Verpflichtungen verstoßen hat, indem sie den Präsidenten der Bank von Lettland vorläufig seines Amtes enthoben hat

Die Republik Lettland lege keine Beweise für den Sachverhalt einer missbräuchlichen Einflussnahme vor, der dem Präsidenten ihrer Zentralbank zur Last gelegt wird

Iļmārs Rimšēvičs, der Präsident der Latvijas Banka (Bank von Lettland), ist durch einen Beschluss des Korupcijas novēršanas un apkarošanas birojs (Amt für Korruptionsbekämpfung und -prävention, Lettland) vorläufig seines Amtes enthoben worden, weil er im Verdacht einer missbräuchlichen Einflussnahme zu Gunsten einer lettischen Bank steht.

Die von Herrn Rimšēvičs (C-202/18) und der Europäischen Zentralbank (EZB) (C-238/18) gegen diesen Beschluss erhobenen Klagen sind **die ersten Rechtssachen, mit denen der Gerichtshof aufgrund von Art. 14.2. der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der EZB¹ befasst wird. Diese Bestimmung überträgt dem Gerichtshof die Zuständigkeit, über Beschlüsse zur Entlassung von Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten aus dem Amt zu entscheiden.**

Diese Zuständigkeit ist u. a. darin begründet, dass die Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die den Euro als Währung haben, zwar von den Mitgliedstaaten in das Amt berufen und aus dem Amt entlassen werden, aber auch Mitglieder eines Beschlussorgans eines Organs der Europäischen Union sind, nämlich des EZB-Rates.

Mit ihren Schlussanträgen vom heutigen Tag schlägt Generalanwältin Juliane Kokott dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass die Republik Lettland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Satzung des ESZB und der EZB verstoßen hat, dass sie Herrn Rimšēvičs die Ausübung seines Amtes als Präsident der Bank von Lettland untersagt hat, dem Gerichtshof gegenüber aber keine Beweise für den Sachverhalt vorgelegt hat, den sie Herrn Rimšēvičs zur Last legt. Die genannte Satzung sieht vor, dass „der Präsident einer nationalen Zentralbank ... aus seinem Amt nur entlassen werden [kann], wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat“. Es ist, wie die Generalanwältin darlegt, Aufgabe des Gerichtshofs, festzustellen, ob ein Mitgliedstaat, der den Präsidenten seiner Zentralbank aus seinem Amt entlassen hat, rechtlich hinreichend nachgewiesen hat, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Zunächst stellt die Generalanwältin fest, dass die Maßnahmen, die im vorliegenden Fall gegen Herrn Rimšēvičs getroffen wurden, zwar vorläufig seien, gleichwohl aber eine „Entlassung aus dem Amt“ im Sinne von Art. 14.2. der Satzung des ESZB und der EZB darstellten. Denn Anknüpfungspunkt für die Eröffnung des Anwendungsbereichs dieses Begriffs seien nicht die Form einer Maßnahme und deren Stellung im nationalen Recht, sondern der Wesensgehalt und die konkreten Auswirkungen dieser Maßnahme. Im vorliegenden Fall hätten sich die gegen Herrn Rimšēvičs verhängten Maßnahmen tatsächlich konkret dahin ausgewirkt, dass er an der Ausübung

¹ Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank im Anhang zum EUV und zum AEUV (ABl. 2016, C 202, S. 230).

seines Amtes als Präsident der Bank von Lettland und Mitglied des EZB-Rates gehindert worden sei.

Sodann führt die Generalanwältin aus, dass der Gerichtshof, wenn er mit einer solchen Entlassung aus dem Amt befasst ist, in einem ersten Schritt den Sachverhalt, der dem betroffenen Präsidenten zur Last gelegt wird, rechtlich einordnen müsse. Dies bedeute, dass der Gerichtshof zu bestimmen habe, ob der fragliche Sachverhalt die Feststellung trage, dass dieser Präsident die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat. Sollte dies der Fall sein, müsse der Gerichtshof in einem zweiten Schritt anhand der vom betreffenden Mitgliedstaat vorgebrachten Beweise prüfen, ob der dem betroffenen Präsidenten zur Last gelegte Sachverhalt sich wie behauptet zugetragen habe.

Der Generalanwältin zufolge wäre zum einen im vorliegenden Fall der Sachverhalt, der Herrn Rimšēvičs zur Last gelegt wird – wenn festgestellt würde, dass er sich wie behauptet zugetragen hat – für den Nachweis geeignet, dass Herr Rimšēvičs die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt und eine schwere Verfehlung begangen hat.

Zum anderen betont die Generalanwältin, dass der Nachweis dafür, dass sich dieser Sachverhalt wie behauptet zugetragen hat, entweder durch ein Sachurteil eines unabhängigen Gerichts eines Mitgliedstaats oder durch **Beweise, die für sich genommen für den Nachweis geeignet sind, dass sich der vorgebrachte Sachverhalt wie behauptet zugetragen hat**, erbracht werden könne.

Die Generalanwältin stellt jedoch fest, dass **im vorliegenden Fall der Sachverhalt, der Herrn Rimšēvičs zur Last gelegt wird, nicht Gegenstand eines von einem lettischen Gericht erlassenen Sachurteils gewesen ist und dass die Republik Lettland vor dem Gerichtshof auch keine sonstigen Beweise vorgelegt hat**. Dieser Mitgliedstaat habe sich nämlich darauf beschränkt, insbesondere von Verwaltungsbehörden erstellte Dokumente bezüglich der Rolle und der angeblichen Machenschaften von Herrn Rimšēvičs vorzulegen. Diese Dokumente enthielten zwar eine Beschreibung des Sachverhalts, der Herrn Rimšēvičs zur Last gelegt wird, aber kein einziges **Tatsachenelement, das beweisen könnte, dass sich dieser Sachverhalt wie behauptet zugetragen hat**. Dem Gerichtshof lägen somit keine Beweise vor, die es ihm ermöglichen würden, die Richtigkeit der gegen Herrn Rimšēvičs vorgebrachten Behauptungen zu prüfen. Unter diesen Umständen sei es dem Gerichtshof nicht möglich, zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Art. 14.2. der Satzung des ESZB und der EZB für die Entlassung eines Zentralbankpräsidenten aus dem Amt erfüllt seien.

Die Generalanwältin gelangt daher zu dem Ergebnis, dass die Republik Lettland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14.2. der Satzung des ESZB und der EZB verstoßen habe, dass sie Herrn Rimšēvičs aus seinem Amt als Präsident der Bank von Lettland entlassen habe, ohne nachzuweisen, dass die in dieser Vorschrift aufgestellten Voraussetzungen für eine solche Entlassung erfüllt seien.

HINWEIS: Die Schlussanträge der Generalanwältin sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106